

Sitzungsbericht

Nr. 95	Ausgegeben in Bonn am 14. November 1952	1952
--------	---	------

95. Sitzung des Bundesrates

in Bonn am 7. November 1952 um 10.00 Uhr

<p>Vorsitz: Bundesratspräsident Dr. Maier Schriftführer: Staatssekretär Dr. Koch</p> <p>Anwesend:</p> <p>Baden-Württemberg:</p> <p style="padding-left: 20px;">Dr. Maier, Ministerpräsident Renner, Justizminister Fiedler, Minister für Heimatvertriebene und Kriegsgeschädigte</p> <p>Bayern:</p> <p style="padding-left: 20px;">Dr. Ehard, Ministerpräsident Dr. Oberländer, Staatssekretär Dr. Ringelmann, Staatssekretär Maag, Staatssekretär Dr. Koch, Staatssekretär</p> <p>(B) Berlin:</p> <p style="padding-left: 20px;">Dr. Klein, Senator</p> <p>Bremen:</p> <p style="padding-left: 20px;">Ehlers, Senator Wolters, Senator</p> <p>Hamburg:</p> <p style="padding-left: 20px;">Brauer, Bürgermeister</p> <p>Hessen:</p> <p style="padding-left: 20px;">Metzger, Staatsminister für Erziehung und Volksbildung</p> <p>Niedersachsen:</p> <p style="padding-left: 20px;">Kopf, Ministerpräsident</p> <p>Nordrhein-Westfalen:</p> <p style="padding-left: 20px;">Dr. Flecken, Minister der Finanzen Dr. Spiecker, Minister o. P. Dr. Amelunxen, Minister der Justiz</p> <p>Rheinland-Pfalz:</p> <p style="padding-left: 20px;">Dr. Zimmer, Minister des Innern und Sozialminister Dr. Nowack, Minister der Finanzen Becher, Minister der Justiz</p> <p>Schleswig-Holstein:</p> <p style="padding-left: 20px;">Kraft, Minister für Finanzen, Justiz und stellv. Ministerpräsident</p>	<p style="text-align: center;">Tagesordnung</p> <p>Zur Tagesordnung 519 A</p> <p>Punkt 13 wird abgesetzt 519 A</p> <p>Entwurf eines Bundesjagdgesetzes (BR-Drucks. Nr. 438/52) 519 A</p> <p style="padding-left: 20px;">Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter 519 A</p> <p style="padding-left: 20px;">Dr. Ringelmann (Bayern) 519 C</p> <p>Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 78 GG 519 C</p> <p>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank (BR-Drucks. Nr. 412/52) 519 C</p> <p style="padding-left: 20px;">Maag (Bayern), Berichterstatter 519 C</p> <p style="padding-left: 20px;">Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz) 520 A (D)</p> <p>Beschlußfassung: Änderungsvorschläge, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 520 B</p> <p>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet der tierischen Erzeugung (Tierzuchtgesetz) (Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen) (BR-Drucks. Nr. 421/52) 520 B</p> <p style="padding-left: 20px;">Maag (Bayern), Berichterstatter 520 C</p> <p style="padding-left: 20px;">Renner (Baden-Württemberg) 520 D, 521 C</p> <p style="padding-left: 20px;">Dr. Ringelmann (Bayern) 521 A</p> <p style="padding-left: 20px;">Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen) 521 C</p> <p>Beschlußfassung: Überweisung an den Rechtsausschuß 521 C</p> <p>Entwurf einer Verordnung über die Er Streckung des Geltungsbereiches des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) vom 25. August 1952 auf dem Gebiet des Landes Berlin (BR-Drucks. Nr. 414/52) 521 D</p> <p style="padding-left: 20px;">Maag (Bayern), Berichterstatter 521 D</p> <p>Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 521 D</p> <p>Entwurf einer Verordnung über die Hopfenanbaufläche im Anbaujahr 1953 (BR-Drucks. Nr. 432/52) 521 D</p> <p style="padding-left: 20px;">Maag (Bayern), Berichterstatter 522 A</p>
---	---

- (A) **Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 Satz 1 GG 522 B
- Entwurf eines Gesetzes über die **Erstreckung des Tarifvertragsgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 423/52) 522 B
- Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter 522 B
- Beschlußfassung:** Vorschlag auf Streichung des § 2, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 522 D
- Entwurf eines Gesetzes über die **Vereinbarung zur Ergänzung des Allgemeinen Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich über die Soziale Sicherheit vom 10. Juli 1950 und des Zusatzprotokolls zur Vierten Zusatzvereinbarung zum Allgemeinen Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich über die Soziale Sicherheit vom 10. Juli 1950** (BR-Drucks. Nr. 428/52) 522 D
- Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter 522 D
- Beschlußfassung:** Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat stellt die Entscheidung über die Frage der Zustimmungsbedürftigkeit bis zum zweiten Durchgang zurück 523 A
- Entwurf eines Gesetzes über die **Vereinigung der Landeszentralbanken von Baden, von Württemberg-Baden und für Württemberg und Hohenzollern zur Landeszentralbank von Baden-Württemberg** (Antrag des Landes Baden-Württemberg) (BR-Drucks. Nr. 390/52) 523 A
- Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter 523 B
- Renner (Baden-Württemberg) 523 C
- Beschlußfassung:** Die Einbringung des Gesetzentwurfs beim Bundestag wird abgelehnt 523 D
- Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung der Verordnung über Zolländerungen vom 15. September 1938 (Ausfuhrzoll-Liste)** (BR-Drucks. Nr. 417/52) 523 D
- Kraft (Schleswig-Holstein), Berichterstatter) 523 D
- Beschlußfassung:** Änderungsvorschlag auf Einfügung einer Berlin-Klausel, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Die Bundesregierung wird um Prüfung der Frage gebeten, ob nicht eine Änderung des Monopolgesetzes in der Weise geboten ist, daß bei Herstellung von Spiritus an Stelle von Getreide oder Kartoffeln in größerem Umfange als bisher Melasse Verwendung finden kann 525 A
- Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz)** (BR-Drucks. Nr. 425/52) 525 A
- Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter 525 A
- Beschlußfassung:** Änderungsvorschlag, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz gemäß Art. 106 GG in Verbindung mit Art. 78 GG seiner Zustimmung bedarf 525 C
- Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des § 86 des Bundesversorgungsgesetzes** (Antrag des Landes Niedersachsen) (BR-Drucks. Nr. 374/52 u. 374/1/52) 525 D
- Dr. Danckwerts (Niedersachsen), Berichterstatter 525 D, 528 A
- Oeftering, Ministerialdirektor im Bundesfinanzministerium 526 A, 527 C
- Dr. Nowack (Rheinland-Pfalz) 526 D
- Dr. Ringelmann (Bayern) 527 A
- Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz) 528 A
- Brauer (Hamburg) 528 B
- Beschlußfassung:** Der Bundesrat beschließt, den Initiativgesetzentwurf des Landes Niedersachsen mit einer Abänderung in § 1 (Antrag des Landes Rheinland-Pfalz auf BR-Drucks. Nr. 374/3/52) gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Bundestag einzubringen und die Bundesregierung zu bitten, die Vorlage gemäß Art. 76 Abs. 3 GG dem Bundestage zuzuleiten 528 A/B
- Entwurf einer **Vierten Verwaltungsanordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Finanzverwaltung (4. DAFVG)** (BR-Drucks. Nr. 407/52) 528 B
- Dr. Ringelmann (Bayern), Berichterstatter 528 C
- Beschlußfassung:** Überweisung an den Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen 528 C
- Entwurf einer **Ersten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (1. LeistungsDV-LA)** (BR-Drucks. Nr. 426/52) 528 C
- Dr. Ringelmann (Bayern), Berichterstatter 528 C
- Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit Änderungen 530 C
- Entwurf eines Gesetzes über die **Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes zur Erleichterung der Annahme an Kindes Statt vom 8. August 1950** (BR-Drucks. Nr. 427/52) 530 C
- Renner (Baden-Württemberg), Berichterstatter 530 C
- Beschlußfassung:** Änderungsvorschläge, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 530 D
- Bericht des Rechtsausschusses über **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (BR-Drucks. V Nr. 19/52) 530 D
- Renner (Baden-Württemberg), Berichterstatter 530 D
- Beschlußfassung:** Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 531 A
- (C)
- (D)

(A) Entwurf einer Verordnung zur Überführung weiterer Einrichtungen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (BR-Drucks. Nr. 338/52) 531 A
 Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz),
 Berichterstatter 531 A
 Dr. Ringelmann (Bayern) 531 C
 Beschlufsfassung: Zustimmung gemäß Art. 130 GG 531 C
 Nächste Sitzung 531 C

Die Sitzung wird um 10.04 Uhr durch den Präsidenten, Ministerpräsident Dr. Maier, eröffnet.

Präsident Dr. MAIER: Meine Herren! Ich eröffne die 95. Sitzung des Bundesrates. Der Sitzungsbericht der 94. Sitzung liegt gedruckt vor. Ich stelle fest, daß Einwendungen nicht erhoben werden.

Die Tagesordnung ist in Ihren Händen. Ich gebe bekannt, daß der Punkt 13 abgesetzt worden ist:

Entwurf einer Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Feststellung von Vertreibungsschäden und Kriegssachschäden (1. FeststellungsDV) (BR-Drucks. Nr. 419/52).

Wir kommen zu Punkt 1 der Tagesordnung:

Entwurf eines Bundesjagdgesetzes (BR-Drucks. Nr. 438/52).

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das Bundesjagdgesetz in der (B) Ihnen heute vorliegenden Fassung hat die fast einstimmige Billigung des Vermittlungsausschusses gefunden. Das Gesetz ist gegen wenige Stimmen im Bundestag angenommen worden. Mit der Zustimmung des Bundesrates soll das Bundesjagdgesetz nunmehr endgültig verabschiedet werden. Die Frage der Zweckmäßigkeit des vor fast zwei Jahren eingebrachten Gesetzentwurfes ist ebenso wie die Frage der Zulässigkeit eines Gesetzes, in dem zugleich Materien der konkurrierenden und der Landesgesetzgebung behandelt werden, umstritten gewesen. Beim Bundesjagdgesetz ist erstmalig vom Bundesrat und von der Bundesregierung nacheinander das sogenannte Vermittlungsverfahren in Gang gesetzt worden. Die jetzt vorliegende Fassung des Gesetzes stellt einen Kompromiß der Auffassungen über die Gesetzeszuständigkeit des Bundes und der Länder auf dem Gebiete der Jagd dar. In ihm wurde ein Ausgleich zwischen den Ansprüchen der Landwirtschaft und der Jäger gefunden. Das Wichtigste für alle ist: Nach dem Inkrafttreten des Bundesjagdgesetzes gibt es in dem freien Teil Deutschlands auf dem Gebiete der Jagd einheitliche Normen und Richtlinien, ohne daß hierdurch die Möglichkeit für landesgesetzliche Bestimmungen in bezug auf gebietlich zu regelnde Besonderheiten verbaut ist. Ich darf im übrigen auf die Ihnen vorliegende BR-Drucks. Nr. 438/52 verweisen und Sie bitten, das Bundesjagdgesetz durch Zustimmung zu dem in dieser Drucksache zitierten Beschluß des Bundestags vom 30. Oktober 1952 zu verabschieden.

Präsident Dr. MAIER: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Ich beantrage, (C) länderweise abzustimmen.

Präsident Dr. MAIER: Dann bitte ich diejenigen, die dem Gesetzentwurf zustimmen wollen, mit Ja zu stimmen.

Berlin	Ja
Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja

Präsident Dr. MAIER: 33 Ja-Stimmen gegen 5 Nein-Stimmen! Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem vom Deutschen Bundestag am 30. Oktober 1952 verabschiedeten Entwurf eines Bundesjagdgesetzes gemäß Art. 78 GG zuzustimmen.

Ich rufe auf Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank (BR-Drucks. Nr. 412/52).

MAAG (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die landwirtschaftliche Rentenbank wurde mit dem Gesetz vom 11. Mai 1949 für das Gebiet der damaligen amerikanischen und britischen Besatzungszone errichtet. Das Gesetz ist naturgemäß vor allem in seinen organisatorischen Bestimmungen auf die Verhältnisse der Zeit seiner (D) Entstehung abgestellt. Inzwischen ist die Bundesrepublik entstanden und im Zusammenhang damit eine grundsätzliche Neuordnung der gebietlichen, gesetzgebenden, behördlichen und wirtschaftsorganisatorischen Einteilung Wirklichkeit geworden. Es ist notwendig, diesen Gegebenheiten durch eine Änderung des Gesetzes Rechnung zu tragen. Daß der vorliegende Gesetzentwurf zugleich bestrebt ist, der seit Entstehung des Rentenbankgesetzes fortgeschrittenen Entwicklung und den mit den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes gemachten Erfahrungen Rechnung zu tragen, ist durchaus zu billigen. Hieraus ergibt sich von selbst die Berechtigung für die Mehrzahl der im Gesetzentwurf und auch in den Vorschlägen des Agrar- und Finanzausschusses niedergelegten Bestimmungen. Ich bitte, dem Gesetzentwurf nach Maßgabe der Empfehlungen des Agrar- und Finanzausschusses auf BR-Drucks. Nr. 412/1/52 die Zustimmung erteilen zu wollen, und möchte lediglich auf einige wesentliche Änderungsvorschläge kurz eingehen.

In eingehender Aussprache erörterte der Agrarausschuß die Frage der Zahl der Vertreter des Verwaltungsrates. Wenn er auch grundsätzlich der Auffassung war, daß die Gesamtzahl der Vertreter nicht erhöht werden solle, so konnte er sich doch den von den ernährungswirtschaftlichen Organisationen vorgebrachten Gründen für eine stärkere Vertretung nicht verschließen und empfiehlt daher die Anerkennung von 2 Vertretern der Ernährungswirtschaft. Bezüglich der Ländervertreter im Verwaltungsrat konnte sich der Agrarausschuß der Fassung des Entwurfs nicht anschließen. Er wünscht vielmehr in seiner Empfehlung Nr. 3 die

- (A) Belassung des bisherigen Zustandes, daß die Stellvertreter von den Ländervertretern ohne Bindung bestellt werden können. Bezüglich der **bäuerlichen Vertreter** sowohl im Verwaltungsrat wie in der Anstaltsversammlung empfiehlt der Agrarausschuß, diese Vertreter einheitlich durch den Zentralausschuß für die deutsche Landwirtschaft und nicht gesondert von einzelnen Gruppen, wie dem Deutschen Bauernverband und dem Raiffeisenverband, die ihrerseits im Zentralausschuß mit vertreten sind, bestimmen zu lassen.

In Nr. 5 der Empfehlungen bitte ich in der vorletzten Zeile das Wort „Betriebsklassen“ in „Betriebsgrößenklassen“ zu ändern. Es liegt hier offensichtlich ein Schreibversehen vor.

Ich darf nochmals meine Bitte um Zustimmung zu dem Entwurf nach Maßgabe der Empfehlungen des Agrar- und Finanzausschusses in der Ihnen vorliegenden BR-Drucks. Nr. 412/1/52 wiederholen.

- Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz):** Herr Präsident! Meine Herren! Der Ihnen auf BR-Drucks. Nr. 412/2/52 vorliegende **Antrag des Landes Rheinland-Pfalz** geht von der Tatsache aus, daß wegen der nachträglichen Einbeziehung der drei Länder der früheren französischen Zone nach Auffassung unseres Landes automatisch eine **Veränderung der Struktur der Verwaltungsorgane** hätte stattfinden müssen, um der Einbeziehung dieser Länder Rechnung zu tragen. Im Hinblick darauf, daß bei den Beratungen eine endgültige Einigung über diese Frage nicht erzielt werden konnte, andererseits im Hinblick darauf, daß die Vorlage termingebunden ist, wird das Land Rheinland-Pfalz seinen Antrag zurückziehen, nachdem ein Land in den Vorbesprechungen die Erklärung abgegeben hat, daß auch nach seiner Auffassung die Sitze der Länder im Verwaltungsrat künftig turnusmäßig besetzt werden müssen, und nachdem dieses Land als erstes seinen Vertreter im nächsten Jahr zugunsten von Rheinland-Pfalz zurücktreten lassen will. In der Annahme, daß die übrigen Länder der gleichen Auffassung sind, ziehen wir unseren Antrag zurück.

Präsident Dr. MAIER: Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich stelle zunächst fest, daß der Antrag des Landes Rheinland-Pfalz auf BR-Drucks. Nr. 412/2/52 zurückgenommen worden ist. Wir kommen zur **Abstimmung über die Anträge des Agrarausschusses und des Finanzausschusses** auf BR-Drucks. Nr. 412/1/52. Ich schlage vor, über diese Anträge insgesamt abzustimmen. — Das Haus ist damit einverstanden. Ich bitte also diejenigen Länder, welche den Anträgen des Agrarausschusses und des Finanzausschusses auf BR-Drucks. Nr. 412/1/52 zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Die Anträge sind **angenommen**.

Mithin beschließt der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG, zu dem Entwurf die sich aus BR-Drucks. Nr. 412/1/52 ergebenden **Änderungen vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben**.

Es folgt **Punkt 3 der Tagesordnung:**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet der tierischen Erzeugung (Tierzuchtgesetz) (Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen) (BR-Drucks. Nr. 421/52).

MAAG (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Nach § 10 Abs. 3 des **Tierzuchtgesetzes** vom 7. Juli 1949 sind die obersten Landesbehörden für Landwirtschaft ermächtigt worden, zur Verbesserung der Geflügelzucht **Bestimmungen über die Erzeugung von Küken in Brütereien** zu treffen. Auf dieser Rechtsgrundlage haben inzwischen die Länder entsprechende Verordnungen erlassen. Nun hat vor einiger Zeit das **Landgericht Bielefeld** in einem Strafverfahren die Auffassung vertreten, daß die Ermächtigung des § 10 Abs. 3 des Tierzuchtgesetzes gemäß Art. 129 Abs. 3 des Grundgesetzes erloschen und damit die darauf gestützte **Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen** rechtsungültig geworden sei. Diese Rechtsauffassung ist zwar anfechtbar, aber es ist dadurch doch eine erhebliche Rechtsunsicherheit auf diesem Gebiet eingetreten. Im Interesse der allgemeinen Tierzucht können die Länder auf eine Regelung der Erzeugung von Küken in Brütereien nicht verzichten. Das Tierzuchtgesetz vom Juli 1949 ist Bundesrecht geworden. Durch die Bestimmung in § 10 Abs. 3 dieses Gesetzes hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, daß der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Ziff. 17 GG für dieses Gebiet Gebrauch gemacht hat, so daß die Länder nicht mehr aus eigener Zuständigkeit das Recht zu einer gesetzlichen Regelung dieser Materie haben. Der Ihnen in BR-Drucks. Nr. 421/52 vorliegende **Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen auf Aufhebung des § 10 Abs. 3 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet der tierischen Erzeugung (Tierzuchtgesetz)** vom 7. Juli 1949 will den Weg für eine gesetzliche Regelung durch die Länder selbst freimachen. Die Länder sind dann in der Lage, an Stelle der Bestimmungen, die sie bisher auf Grund der bundesgesetzlichen Ermächtigung getroffen haben, **Landesgesetze** zu erlassen. Dadurch wird die durch das Bielefelder Urteil entstandene Rechtsunklarheit beseitigt. (D)

Der **Agrarausschuß** hat sich bereits am 18. September 1952 mit dieser Frage befaßt. Zur Vermeidung von stark unterschiedlichen Regelungen dieser Materie in den einzelnen Ländern hat er einen Unterausschuß eingesetzt mit dem Auftrag, **einheitliche Rahmenvorschriften für die künftigen Ländergesetze über die Geflügelzucht** auszuarbeiten. Den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Agrarausschuß in seiner Sitzung vom 30. Oktober 1952 behandelt. Es wurde dabei auch die Frage erörtert, ob durch die Aufhebung der in § 10 Abs. 3 des Tierzuchtgesetzes enthaltenen Ermächtigung gleichzeitig die auf ihr beruhenden **Länderverordnungen** in ihrem Fortbestand berührt werden. Um Zweifel an deren Weitergeltung auszuschließen, war man der Auffassung, es sei zweckmäßig, dem § 1 des Ihnen vorliegenden **Gesetzesentwurfs einen Satz 2 anzufügen**, den Sie aus der Ihnen vorliegenden BR-Drucks. Nr. 421/1/52 entnehmen wollen. Die darin festgelegte Ansicht entspricht auch der allgemeinen Rechtsauffassung.

Der Agrarausschuß hat einstimmig beschlossen, dem Bundesrat zu empfehlen, den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierzuchtgesetzes in der sich aus der Ihnen vorliegenden BR-Drucks. Nr. 421/1/52 ergebenden Fassung gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen.

RENNER (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Nach der Auffassung meines Landes besteht kein Bedürfnis für eine bundesgesetzliche

(A) **Regelung.** Es wäre in folgedessen zweckmäßig, den § 10 Abs. 3 aufzuheben. Der Antrag des Agrarausschusses bringt zwar eine Klarstellung, die aber nach Meinung meines Landes an sich nicht notwendig wäre. Denn auch wenn die Ermächtigung des § 10 Abs. 2 aufgehoben wird, scheint es uns klar zu sein, daß dadurch die Verordnungen der Länder nicht berührt werden, die auf Grund dieser Ermächtigung erlassen sind. Es ist aber eine andere Frage noch nicht behandelt worden. Das Tierzuchtgesetz wäre unter der Herrschaft des Grundgesetzes ein Zustimmungsgesetz, da es das **Verwaltungsverfahren der Länder** regelt. Ich darf nur auf § 5 verweisen. Hier wird das Verwaltungsverfahren bei der Erteilung einer Erlaubnis geregelt. Infolgedessen bedarf — und nun spreche ich für den Rechtsausschuß — der vorliegende Änderungsentwurf nach Art. 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrates, was im Entwurf noch nicht vorgesehen ist. Es handelt sich um eine reine Rechtsfrage. Deshalb wäre es doch wohl zweckmäßig gewesen, wenn der Rechtsausschuß mit der Sache befaßt worden wäre. Das sollte nachgeholt werden. Deswegen bittet der Rechtsausschuß — und ich erhebe diese Bitte namens meines Landes zum Antrag —, den Entwurf noch dem Rechtsausschuß zu überweisen.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Wir teilen vom Standpunkt Bayerns aus die Bedenken, die der Herr badisch-württembergische Justizminister vorgebracht hat, sind aber der Anschauung, daß es nicht notwendig ist, die Vorlage noch an den Rechtsausschuß zu verweisen. Die rechtlichen Ausführungen des Herrn Justizministers Renner waren so überzeugend, daß sich wohl die überwiegende Mehrheit der Mitglieder des

(B) **Bundesrates dieser Anschauung anschließt.** Was den **Zusatz** anlangt, daß die **Rechtsgültigkeit** — es wäre wohl richtiger von „Fortbestand“ zu sprechen — der auf Grund des § 10 Abs. 3 erlassenen Rechtsverordnungen durch die Aufhebung des § 10 Abs. 3 nicht berührt wird, so scheint dieser Zusatz schon deshalb bedenklich, weil es ja ein **allgemeiner Rechtsgrundsatz** ist, daß die auf Grund gesetzlicher Ermächtigungen ergangenen Verordnungen fort dauern, auch wenn die Ermächtigungsbestimmung eines Tages gestrichen wird. Wenn wir diesen Zusatz aufnehmen würden, müßten wir künftig bei diesem Verfahren verbleiben. Denn sonst würde aus dem Nichteinsetzen einer derartigen Bestimmung gefolgert werden, daß die Rechtsverordnungen, die auf Grund einer solchen Ermächtigungsbestimmung ergangen sind, fortan gegenstandslos werden, d. h. ihre Kraft verlieren, wenn sie nicht ausdrücklich aufrecht erhalten werden. Infolgedessen sind wir für die Streichung dieses zweiten Satzes. Es kann bei dem § 1 in der Fassung des **Initiativantrages** verbleiben.

Wir teilen ferner die Anschauung, daß mit Rücksicht auf die Eingriffe in die Verwaltungsorganisation der Länder das Änderungsgesetz der **Zustimmung des Bundesrates** bedarf. Daher würden wir vorschlagen, dem Gesetz die Eingangsworte zu geben:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen.

Ich glaube, daß hinsichtlich der Eigenschaft des Gesetzes als eines Zustimmungsgesetzes kaum ein Zweifel besteht; denn die gesamte Verwaltung liegt in den Händen der Länder, und es geht nicht an, dem Bund das Recht einzuräumen, durch einfache

Gesetze, die nicht der Zustimmung des Bundesrates (C) unterliegen, in diese Gesetzgebung einzugreifen. Infolgedessen stelle ich für Bayern den Antrag, dem Gesetz in der Fassung des Antrages des Landes Nordrhein-Westfalen auf BR-Drucks. Nr. 421/52 zuzustimmen, in der Einleitung aber nach den Worten: „Der Bundestag hat“ die Worte einzusetzen „mit Zustimmung des Bundesrates“.

RENNER (Baden-Württemberg): Ich freue mich sehr, daß mein Land sich, was die Rechtsauffassung angeht, in voller Übereinstimmung mit dem Lande Bayern befindet. Aber, meine sehr verehrten Herren, ich weiß nicht, wie die Abstimmung ausgeht. Eine solche Rechtsfrage sollte doch so geklärt werden, daß im Plenum keine verschiedenen Auffassungen vorgetragen werden. Wenn wir die Gewißheit haben, daß alle zustimmen, kann man dem Antrag des Herrn Staatssekretärs Dr. Ringelmann folgen. Wenn das aber nicht feststeht, wäre es doch zweckmäßiger, die Sache im Rechtsausschuß noch einmal zu erörtern, damit eine einheitliche Stellungnahme erarbeitet werden kann.

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Ich beantrage namens des Landes Nordrhein-Westfalens Überweisung an den Rechtsausschuß. Dort können dann auch die Anträge, die das Land Bayern gestellt hat, mit erörtert werden.

Präsident Dr. MAIER: Wir kommen zur **Abstimmung.** Wer dem Antrag auf **Überweisung an den Rechtsausschuß** zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Es ist einstimmig so **beschlossen.**

Ich rufe auf **Punkt 4 der Tagesordnung:**

Entwurf einer Verordnung über die Erstreckung des Geltungsbereiches des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) vom 25. August 1952 auf das Gebiet des Landes Berlin (BR-Drucks. Nr. 414/52). (D)

MAAG (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Mit dem Inkrafttreten des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 ist u. a. auch das Milch- und Fettgesetz vom 28. Februar 1951 im Lande Berlin in Kraft getreten. Bei der ersten Änderung des Milch- und Fettgesetzes am 25. August 1952, mit der der Bundesregierung die Ermächtigung gegeben wurde, die Betriebe der Ölmühlen-, Margarine- und Speisefett-Industrie zu verpflichten, **Ölsaaten usw. inländischer Erzeugung** zu verwenden, ist die Einfügung der sogenannten **Berlin-Klausel** unterblieben. Dies soll mit dem Ihnen in der BR-Drucks. Nr. 414/52 vorliegenden Verordnungsentwurf nachgeholt werden. Der Agrarausschuß hat einstimmig beschlossen, dem Bundesrat zu empfehlen, dieser **Verordnung** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Präsident Dr. MAIER: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich stelle fest, daß **entsprechend dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters** beschlossen ist.

Wir kommen zu **Punkt 5 der Tagesordnung:**

Entwurf einer Verordnung über die Hopfenanbaufläche im Anbaujahr 1953 (BR-Drucks. Nr. 432/52).

- (A) **MAAG** (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Nach § 6 Abs. 1 der **Verordnung zur Regelung der Hopfenanbaufläche** vom 19. März 1951 hat der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten alljährlich durch Rechtsverordnung zu bestimmen, ob und in welchem Maße im kommenden Anbaujahr die im Bundesgebiet mit **ertragsfähigen Hopfenanlagen bebaute Fläche** erhöht werden darf. Nach § 6 Abs. 3 der vorgenannten Verordnung darf der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine solche Entscheidung nur im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden und nach Anhörung der beteiligten Wirtschaftskreise treffen. Die Entwicklung der Verhältnisse auf dem Hopfenmarkt im Erntejahr 1952 zwingt zu einer **Erhöhung der bisher zulässigen Hopfenanbaufläche**. In der Besprechung am 2. Oktober 1952 beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einigten sich die beteiligten Länder und die Organisationen der Hopfenwirtschaft auf eine Erweiterung der bisherigen Hopfenanbaufläche von 8400 ha auf 9000 ha für das Anbaujahr 1953. Zu dieser Erhöhung von 600 ha kommen allerdings noch rund 700 ha, die im vergangenen Anbaujahr aus verschiedenen Gründen nicht angelegt worden sind. Vielen Hopfenplanzern erschienen die Kosten für eine Neuanlage zu hoch. Außerdem waren vielfach die erforderlichen Arbeitskräfte nicht vorhanden. Nun hat aber der Hopfenpflanzerverband versichert, alles daran zu setzen, um im kommenden Anbaujahr die vorgeschriebene Anbaufläche zu erfüllen. Diese Regelung erscheint völlig ausreichend, um sowohl den Inlandsbedarf zu decken als auch den Hopfenexport in der bisherigen Höhe aufrechtzuerhalten. Außerdem ist dadurch eine Beeinträchtigung der Qualitätserzeugung nicht zu befürchten.
- (B) Die **Aufteilung der Gesamthopfenanbaufläche** auf die drei Hopfenanbauländer bitte ich aus § 2 der Ihnen vorliegenden Verordnung entnehmen zu wollen. Auch über diese Verteilung ist in der Sitzung am 2. Oktober 1952 Einigung erzielt worden. Der Agrarausschuß hat einstimmig beschlossen, dem Bundesrat zu empfehlen, dieser Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Präsident **Dr. MAIER**: Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich stelle fest, daß entsprechend dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters der Bundesrat beschließt, dem Entwurf einer Verordnung über die Hopfenanbaufläche im Anbaujahr 1953 gemäß Art. 80 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 Satz 1 GG zuzustimmen.

Wir gehen über zu Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Erstreckung des Tarifvertragsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 423/52).

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Auf BR-Drucks. Nr. 423/52 liegt Ihnen ein Gesetzentwurf vor, der in § 1 die Erstreckung des am 9. April 1949 erlassenen Tarifvertragsgesetzes auf das Land Baden-Württemberg, soweit es die ehemaligen Länder Baden und Württemberg-Hohenzollern umfaßt, auf das Land Rheinland-Pfalz sowie auf den bayerischen Kreis Lindau vorsieht. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt Ihnen, dem Gesetzentwurf Ihre Zu-

stimmung zu erteilen, jedoch mit der Maßgabe, daß § 2, der die Anwendung des Tarifvertragsgesetzes des Bundes auch für Berlin vorsieht, gestrichen wird. Der Ausschuß hält die Einfügung der **Berlin-Klausel** im jetzigen Zeitpunkt noch nicht für zweckmäßig. Das Berliner Tarifvertragsgesetz vom 12. September 1950 stimmt grundsätzlich mit dem des Bundes überein. Auf Grund der besonders exponierten Lage Berlins gegenüber dem Osten war es jedoch aus politischen Gründen notwendig, in zwei Bestimmungen von der Bundesregelung abzuweichen. So sind als **Tarifvertragsparteien in Berlin nur unabhängige Gewerkschaften** zugelassen. Damit ist der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund, der unter kommunistischer Leitung steht, ausgeschlossen. Des weiteren werden Einsprüche gegen die Nichteintragung in das Tarifvertragsregister durch die **Arbeitsgerichte** im Beschlußverfahren und nicht durch die Verwaltungsbehörden entschieden. Beide Sonderregelungen waren erforderlich, um auf diesem wichtigen Gebiet des Arbeitsrechts eine **Abschirmung gegen den Osten** aufrechtzuerhalten. Es ist klar, daß zu gegebener Zeit eine Rechtsangleichung stattfinden kann, wobei unter Umständen die Berliner Regelung als Vorbild für den Bund dienen könnte.

Da nach Inkrafttreten des Dritten Überleitungsgesetzes jedes Bundesgesetz, das die Anwendung für Berlin vorsieht — ganz gleich, in welcher Fassung die Berlin-Klausel aufgenommen ist —, innerhalb eines Monats von Berlin übernommen werden muß, hat der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik unter Würdigung der von Berlin vorgetragenen Argumente den Beschluß gefaßt, dem Hohen Haus die Annahme des Gesetzes unter Streichung des § 2 zu empfehlen. Ich darf Sie im Auftrage des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik bitten, dem Gesetz gemäß Art. 76 Abs. 2 GG unter Berücksichtigung der in BR-Drucks. Nr. 423/1/52 vorgeschlagenen Änderung Ihre Zustimmung zu geben. (D)

Präsident **Dr. MAIER**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Erstreckung des Tarifvertragsgesetzes die soeben vorgetragene Änderung vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben.

Es folgt Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Vereinbarung zur Ergänzung des Allgemeinen Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich über die Soziale Sicherheit vom 10. Juli 1950 und des Zusatzprotokolls zur Vierten Zusatzvereinbarung zum Allgemeinen Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich über die Soziale Sicherheit vom 10. Juli 1950 (BR-Drucks. Nr. 428/52).

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf sieht folgende Änderungen des Abkommens Deutschland — Frankreich vor. Durch die Vereinbarung zur Ergänzung des Allgemeinen Abkommens soll die **Regelung der Versicherungszuständigkeit** der in deutschen oder französischen konsularischen Dienststellen beschäftigten Arbeitnehmer gemäß Art. 4 des Abkommens nunmehr auch auf die **Arbeitnehmer bei diplomatischen Dienststellen** aus-

- (A) **gedehnt** werden. Ferner ist nach dem Zusatzprotokoll zur Vierten Zusatzvereinbarung der **Anwendungsbereich des Art. 3 § 1 Abs. 1**, der sich bisher nur auf anspruchsberechtigte Familienangehörige innerhalb Deutschlands erstreckte, **auf alle anspruchsberechtigten Familienangehörigen deutscher Arbeitnehmer** auszudehnen, wenn und solange diese Angehörigen außerhalb Frankreichs wohnen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik war zwar in seiner letzten Sitzung der Auffassung, daß das Gesetz der **Zustimmung des Bundesrates** bedarf, jedoch steht die nähere Prüfung dieser Frage noch aus. Es dürfte sich daher empfehlen, die Entscheidung dieser Frage bis zum zweiten Durchgang des Gesetzes zurückzustellen. Der Ausschuß empfiehlt, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Lediglich in der **Überschrift** ist eine kleine grammatikalische **Änderung** vorzunehmen, und zwar muß es statt „des Zusatzprotokolls“ heißen „das Zusatzprotokoll“ zur Vierten Zusatzvereinbarung.

Präsident **Dr. MAIER**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 entsprechend dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters **beschlossen hat, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben, die Frage der Zustimmungsbefähigung jedoch bis zum zweiten Durchgang zurückzustellen.**

Wir kommen zu Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Vereinigung der Landeszentralbanken von Baden, von Württemberg-Baden und für Württemberg und Hohenzollern zur Landeszentralbank von Baden-Württemberg (Antrag des Landes Baden-Württemberg) (BR-Drucks. Nr. 390/52).

- (B) **Dr. KLEIN** (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Antrag des Landes Baden-Württemberg, der Ihnen auf BR-Drucks. Nr. 390/52 vorliegt, hat die Vereinigung der Landeszentralbanken von Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern zu einer Landeszentralbank von Baden-Württemberg zum Ziel. Die Notwendigkeit dieser Vereinigung ergibt sich aus dem Zusammenschluß der drei Länder im Südwestraum. Da das Geschäftsjahr mit Ablauf des Kalenderjahres endet und die Vereinigung zweckmäßigerweise am 1. Januar 1953 erfolgen sollte, ist das Gesetz eilbedürftig.

Die **Empfehlungen des federführenden Wirtschaftsausschusses**, für den ich berichte, und des mitbeteiligten **Finanzausschusses** liegen Ihnen auf BR-Drucks. Nr. 390/1/52 vor. Der Wirtschaftsausschuß hat ohne nähere Prüfung der verfassungsrechtlichen Frage, ob die Vereinigung durch Bundesgesetz erfolgen kann, empfohlen, dem Antrag stattzugeben und den Entwurf des Landes Baden-Württemberg als **Initiativentwurf des Bundesrats** gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Bundestag einzubringen. Der **Rechtsausschuß** hat sich gutachtlich zu der verfassungsrechtlichen Frage geäußert. Er vertritt die Auffassung, daß eine **Gesetzgebungsbeugnis des Bundes** für die im Entwurf vorgesehenen rein organisatorischen Bestimmungen über die Vereinigung der drei Landeszentralbanken aus dem Grundgesetz nicht hergeleitet werden kann und daß die erforderlichen Maßnahmen vom Lande Baden-Württemberg nach Landesrecht getroffen werden müssen. Der Finanzausschuß empfiehlt des-

halb, den Antrag des Landes Baden-Württemberg (C) abzulehnen.

RENNER (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Der Rechtsausschuß hat sich sehr eingehend mit den **Rechtsfragen** beschäftigt, die durch diesen Entwurf aufgeworfen werden. Es sind im wesentlichen zwei. Einmal handelt es sich um die Frage, ob **Besatzungsrecht** von der Regelung in Art. 124 und 125 GG erfaßt wird. Diese Frage hat der Rechtsausschuß verneint. Die zweite Frage hat der Herr Berichterstatter schon berührt. Sie geht dahin, ob der Bund die im Entwurf vorgesehenen **organisatorischen Maßnahmen** auf Grund der Bestimmungen in Art. 73 Nr. 4 GG in Verbindung mit Art. 84 Abs. 1 GG treffen kann. Auch hier hat der Rechtsausschuß die Auffassung vertreten, das sei nicht möglich, weil dem Land kein Spielraum mehr gelassen werde für die Einrichtung der Behörden im Sinne des Art. 84 Abs. 1 GG. Der Ausschuß war vielmehr der Ansicht, daß die Frage, in welcher Form die vom Land Baden-Württemberg zu treffenden organisatorischen Maßnahmen erlassen werden müßten, **ausschließlich nach Landesrecht zu entscheiden** sei. Mit Rücksicht auf diese Stellungnahme des Rechtsausschusses würde es nahe liegen, daß das Land Baden-Württemberg seinen Entwurf zurückzieht. Das kann das Land aber nicht. Denn es wird von seiten des Bundes bestritten oder zum mindesten werden erhebliche Bedenken geltend gemacht, ob die Regelung durch Landesrecht möglich sei. Deswegen muß das Land eine **Entscheidung des Bundesrates** haben. Aus diesem Grunde können wir unseren Entwurf nicht zurückziehen und bitten, über ihn eine Entscheidung des Plenums herbeizuführen.

Präsident **Dr. MAIER**: Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Es muß also nun abgestimmt werden über den Vorschlag, den Antrag des Landes Baden-Württemberg auf Einbringung eines **Initiativgesetzentwurfs** abzulehnen. Wer für Ablehnung ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — **Die Einbringung des Gesetzentwurfs ist einstimmig abgelehnt!**

Ich rufe auf Punkt 9 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verordnung über Zolländerungen vom 15. September 1938 (Ausfuhrzoll-Liste) (BR-Drucks. Nr. 417/52).

KRAFT (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Mit dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Ausfuhrzollliste möchte die Bundesregierung den **Ausfuhrzoll auf Melasse** für die Zeit vom 1. Oktober 1952 bis 30. September 1953 aufheben. Wie in der Begründung des Entwurfs dargelegt ist, muß diese Änderung der Ausfuhrzollliste durch Gesetz vorgenommen werden. Sachlich begründet die Bundesregierung den Gesetzentwurf mit dem vorhandenen **Überschuß von 120 000 t Melasse aus dem Wirtschaftsjahr 1951/52**. Bei dem augenblicklichen Weltmarktpreis ist es nicht möglich, diese Melasse mit einem Ausfuhrzoll von 4,00 DM/dz zu belasten. Die Beibehaltung des Ausfuhrzolls würde einen Absatz im Ausland verhindern bzw. nur zu

¹⁾ Berichtigung: Minister Renner teilt nachträglich mit, daß das Land Baden-Württemberg gegen den Vorschlag, die Einbringung des Initiativgesetzentwurfs abzulehnen, gestimmt habe.

- (A) geringen Preisen erlauben und der Zuckerindustrie einen erheblichen Schaden zufügen.

Der **Finanzausschuß** des Bundesrates hat sich mit dem Gesetzentwurf eingehend unter dem Gesichtspunkt befaßt, ob die **Ausfuhr des Rohstoffes Melasse** nicht mehr erschwert oder verhindert werden soll. Ich muß deshalb auch Sie um Ihre Aufmerksamkeit für diese Frage bitten. Die Melasse ist bekanntlich ein Rohstoff, der u. a. zur **Herstellung von Spirit** Verwendung finden kann. Es gibt im Bundesgebiet eine Reihe von Melassebrennereien, die die Melasse zu hochwertigem Spirit verarbeiten. Außerdem sind neuartige Verfahren entwickelt worden, bei denen die Melasse in Verbindung mit Holzzucker in einem kombinierten Gärverfahren zu einem hochwertigen Mischspirit wie auch zu Primaspirit werden kann. Die Herstellungskosten dieses Sprits sind besonders niedrig und würden der Bundesmonopolverwaltung einen günstigen Einkauf gestatten. Darüber hinaus müssen wir m. E. damit rechnen, daß die **technische Entwicklung** auf diesem Gebiet noch keineswegs abgeschlossen ist und daß in Zukunft vielleicht noch bessere und befriedigendere Verfahren entwickelt werden. Im Ausland sind diese Möglichkeiten offenbar auch erkannt worden. Man hat mir gesagt, daß die exportierte Melasse im Ausland überwiegend zur Herstellung von Spirit verwandt wird. Dieser Verwendung könnte sie aber auch im Inland zugeführt werden. Damit würden gleichzeitig zwei beachtliche Vorteile verbunden sein: es würden zusätzliche Arbeitskräfte beschäftigt und gleichzeitig die Einfuhr von Futtermitteln eingespart werden können. Leider wurden bisher Getreide und andere Futtermittel zur Herstellung von Spirit verwendet, die aus dem Ausland eingeführt werden mußten.

- (B) Sie werden auch in Zukunft im Inland nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Wenn man sich das vor Augen hält, muß man sich die Frage vorlegen, ob es nicht besser wäre, aus der Melasse Spirit herzustellen und Futtermittel und Getreide, die gegen Dollar im Ausland eingekauft werden müssen, ihrem eigentlichen Zweck zuzuführen. Die **Bundesmonopolverwaltung** wendet sich allerdings gegen die zusätzliche Herstellung von Spirit mit der Begründung, daß wegen des jetzigen hohen Bestandes an Spirit eine Aufrechterhaltung der bisherigen Jahresbrennrechte und Brennerlaubnisse allgemein ausgeschlossen ist. M. E. ist diese Begründung nicht ausreichend. Die Bundesmonopolverwaltung müßte gleichzeitig darlegen, daß eine zusätzliche Verwendung von Spirit für technische Zwecke nicht möglich ist, daß der im Inland erzeugte Spirit auch im Ausland nicht abzusetzen ist und daß eine stärkere Verringerung der Jahresbrennrechte einzelner Sparten volkswirtschaftlich nicht vertretbar ist.

Der Bundesfinanzminister hält sich mit Rücksicht auf das Branntweinmonopolgesetz offenbar nicht für befugt, andere Wege zu beschreiten. Das **Branntweinmonopolgesetz** stammt aus dem Jahre 1922 und ist in Anlehnung an seine Vorläufer aus der Zeit vor 1914 sogar weitgehend auf die Bedürfnisse der deutschen Volkswirtschaft vor dem ersten Weltkrieg zugeschnitten. Das Gebiet der deutschen Bundesrepublik ist aber sowohl in seiner Größe als auch in seiner Struktur völlig anders als das Gebiet von 1914 bzw. 1922. Es wird deshalb eingehend zu prüfen sein, ob die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen aufrechterhalten werden können oder inwieweit sie infolge der veränderten Verhältnisse

eine Umgestaltung erfahren müssen. Der Entwurf des Branntweinmonopolgesetzes, den die Bundesregierung vorgelegt hat, entspricht diesen Anforderungen nicht. Während bisher § 177 des **Branntweinmonopolgesetzes** den Bundesfinanzminister ermächtigte, aus Billigkeitsgründen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes zuzulassen, hat die Bundesregierung nunmehr diese **Ermächtigung** im neuen Gesetzentwurf wesentlich eingeschränkt. Der Bundesrat hat bei der Beratung über die vorliegenden Gesetzentwürfe zum Branntweinmonopolgesetz vorgeschlagen, in § 177 des Entwurfs der Bundesregierung als **Ziff. 7** eine **Generalklausel** einzufügen. Diese Generalklausel würde den Bundesfinanzminister zu einer Ausnahme ermächtigen, wenn aus dringenden wirtschaftlichen Gründen ein neues Brennrecht verliehen werden soll. Die Verhältnisse auf dem Melassemarkt zeigen aber klar, daß auch diese Formulierung im Gesetz noch nicht ausreicht. Es geht darum, daß die vorhandenen Betriebe — gleichgültig ob Betriebe mit Brennrechten oder Monopolbrennereien — so ausgenutzt werden, wie es volkswirtschaftlich vernünftig ist. Die Bundesregierung ist nur dann in der Lage, der **ständigen Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Marktverhältnisse** Rechnung zu tragen, wenn sie die erforderlichen Maßnahmen sofort ergreifen kann. Ich verstehe deshalb nicht, weshalb die Bundesregierung auf diese Möglichkeit verzichtet, indem sie sich selbst die Hände bindet. Ich kann mir wohl vorstellen, daß es für die Referenten im Bundesfinanzministerium nicht angenehm ist, sich ständig mit Anträgen auf Erweiterung von Brennrechten und Brennerlaubnissen zu befassen, man darf aber doch eine wirtschaftlich gebotene Entscheidung nicht dadurch vermeiden wollen, daß man sich hinter einem Gitter von Paragraphen verschanzt. Die Verhältnisse sind nun einmal ständig im Fluß und verlangen, daß Entscheidungen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten getroffen werden, zum mindesten solange nicht das Monopolgesetz insgesamt der heutigen wirtschaftlichen Situation angepaßt ist, die eine andere ist als 1922 oder 1914.

Immerhin zeigen meine Ausführungen, daß selbst bei Befolgung der Ratschläge des Finanzausschusses die Lage auf dem inländischen Melassemarkt nicht sofort grundlegend geändert werden kann, weil die Veränderung der Gesetze Zeit braucht. Dazu ist der Überhang an Melasse zu groß. Mit Rücksicht auf die Lagerempfindlichkeit der Melasse kann nach Ansicht des Finanzausschusses mit der Ausfuhr der jetzt vorhandenen Bestände nicht gewartet werden. Der **Finanzausschuß** ist deshalb der Meinung, daß das weittragende Problem der Verwendung der Melasse bei der Beratung dieses Gesetzentwurfs nicht weiter verfolgt werden kann, sondern daß diese Frage bei der Beratung des Branntweinmonopolgesetzes eingehend geprüft werden muß. Ich habe daher namens des Finanzausschusses zu empfehlen, gegen die im Entwurf vorgesehene bis zum 30. September 1953 befristete Ausfuhrzollbefreiung von Melasse keine Bedenken zu erheben, jedoch mit der Maßgabe, daß die Bundesregierung die Frage prüfen möge, ob nicht eine Änderung des Branntweinmonopolgesetzes in der Weise geboten ist, daß die Melasse bei der Herstellung von Spirit an Stelle von Getreide oder Kartoffeln in größerem Umfange als bisher Verwendung finden kann. Darüber hinaus schlägt der Finanzausschuß vor, folgenden § 2 einzufügen:

(A) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

Aus dem bisherigen § 2 würde dann § 3.

Präsident Dr. MAIER: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Es ist abzustimmen über einen Antrag und eine Empfehlung des Finanzausschusses auf BR-Drucks. Nr. 417/1/52. Ich nehme Ihr Einverständnis dazu an, daß wir über den Antrag und die Empfehlung insgesamt abstimmen. Wer zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. **Angenommen!**

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verordnung über Zolländerungen vom 15. September 1938 (Ausfuhrzoll-Liste) die soeben angenommene Änderung vorzuschlagen. Im übrigen wird die Bundesregierung um die Prüfung der Frage gebeten, ob nicht eine Änderung des Monopolgesetzes in der Weise geboten ist, daß die Melasse bei der Herstellung von Spiritus an Stelle von Getreide oder Kartoffeln in größerem Umfang als bisher Verwendung finden kann.

Wir kommen zu Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 425/52).

(B) Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ihnen liegt in der BR-Drucks. Nr. 425/52 der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes nebst Begründung vor. Ich darf daran erinnern, daß das Dritte Überleitungsgesetz die Fortgeltung einiger Berliner Landesgesetze bis zum 31. Dezember dieses Jahres vorsah, darunter des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes. Es hat sich in der Zwischenzeit die Notwendigkeit ergeben, einige dieser Gesetze — sie sind in Art. I unter Ziff. 2 aufgeführt — nochmals zu verlängern. Hierüber besteht zwischen dem Bund und Berlin Einvernehmen. Auf die Begründung in der BR-Drucks. Nr. 425/52 darf ich verweisen. Insoweit Berliner Landesgesetze nach dem Dritten Überleitungsgesetz am 31. Dezember dieses Jahres außer Kraft treten, sollen sie noch auf die vor dem 1. Januar 1953 endenden Veranlagungszeiträume angewendet werden. Diese Möglichkeit wird durch die Neufassung des § 12 Abs. 3 geschaffen.

Zum anderen ist es notwendig, an die Stelle der außerkrafttretenden Berliner Vorschriften auf dem Gebiet der Einkommen- und Körperschaftsteuer für die Zukunft die einschlägigen Bundesvorschriften treten zu lassen und deren Geltung seitens des Bundes auf Berlin zu erstrecken, damit kein Gesetzesvakuum entsteht. Dies und die Notwendigkeit, die Gesetze durch Berlin zu übernehmen, erfordern deren **Bezeichnung im einzelnen** im Bundesgesetz oder in einer Anlage zum Bundesgesetz. Das ist ein Verfahren, wie es auch seinerzeit beim Dritten Überleitungsgesetz selbst und den ihm beigefügten Katalogen geübt worden ist. Die im Regierungsentwurf hierzu vorgesehene Bestimmung erscheint Berlin in ihrer allgemeinen Fassung nicht ausreichend. Es heißt in Art. I unter Ziff. 1:

Für Veranlagungszeiträume und Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1952 enden, sind im Land Berlin das im Geltungsbereich des Grundgesetzes geltende Einkommensteuergesetz und Körperschaftsteuergesetz in den jeweils geltenden Fassungen mit den dazu ergangenen Änderungen und Ergänzungen anzuwenden. (C)

Bei einem so generellen Hinweis entsteht die Gefahr, daß die Bundessteuergesetze infolge besatzungsrechtlicher Vorschriften tatsächlich in Berlin nicht in Kraft treten und daß daher in Berlin vom 1. Januar 1953 ab weder ein Einkommensteuergesetz noch ein Körperschaftsteuergesetz bestehen wird. Der Finanzausschuß hat sich den Bedenken Berlins angeschlossen und schlägt Ihnen die in BR-Drucks. Nr. 425/1/52 enthaltene Änderung vor, der auch der Herr Bundesfinanzminister zugestimmt hat. Der Herr Bundesfinanzminister hat die schnelle Nachreichung der Anlage zugesagt, zu der der Bundesrat erforderlichenfalls im zweiten Durchgang Stellung nehmen kann. Ich bitte namens des Finanzausschusses, **entsprechend den Vorschlägen in BR-Drucks. Nr. 425/1/52 zu beschließen.**

Präsident Dr. MAIER: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat dem Antrag des Herrn Berichterstatters folgt.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) die soeben angenommene Änderung vorzuschlagen, im übrigen aber **keine Einwendungen zu erheben.** Der Bundesrat ist ferner der Ansicht, daß das Gesetz gemäß Art. 106 in Verbindung mit Art. 78 GG seiner Zustimmung bedarf. (D)

Wir gehen über zu Punkt 11 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 86 des Bundesversorgungsgesetzes (Antrag des Landes Niedersachsen) (BR-Drucks. Nr. 374/52 und 374/1/52).

Dr. DANCKWERTS (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Antrag des Landes Niedersachsen auf Erlass eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die **Versorgung der Opfer des Krieges** liegt Ihnen in der BR-Drucks. Nr. 374/2/52 vor, ebenso die Begründung dazu. Der Gegenstand hat den Bundesrat bereits einmal beschäftigt. In Verfolg eines Beschlusses zu dem Bundesversorgungsgesetz in der 49. Sitzung des Bundesrates vom 9. Februar 1951 hat der Herr Präsident dem Herrn Bundeskanzler den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die **Versorgung der Opfer des Krieges** übermittelt (vgl. BR-Drucks. Nr. 124/51). Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 178. Sitzung am 5. Dezember 1951 abgelehnt. Das Plenum und der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages sind bei der Ablehnung des Gesetzentwurfs davon ausgegangen, daß die bezweckte Entlastung der Länder bereits durch **Verwaltungsanordnungen des Bundesministers für Arbeit** erfolgt und der Gesetzentwurf damit überholt sei. Tatsächlich liegen aber Verwaltungsanordnungen des Bundesministers für Arbeit nicht vor, und die

(A) damals erbetene Gesetzesänderung ist bislang nicht erledigt worden. Das Land Niedersachsen hat deshalb dem Herrn Präsidenten des Bundesrates mit Schreiben vom 11. September 1952 einen neuen Entwurf des Gesetzes zur Änderung des § 86 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes übermittelt. Dieser Gesetzentwurf und ein Antrag des Landes Baden-Württemberg hierzu sind dem Finanzausschuß des Bundesrats überwiesen worden. Der Finanzausschuß hat in seiner 88. Sitzung am 30. Oktober 1952 den niedersächsischen Antrag unter Einbeziehung von Berlin einstimmig angenommen und hat die Regierung des Landes Niedersachsen beauftragt, den Gesetzentwurf entsprechend neu zu fassen. Dieser Gesetzentwurf liegt Ihnen jetzt vor.

Im einzelnen darf ich auf die schriftliche Begründung Bezug nehmen. Ich bitte, dem Antrage des Landes Niedersachsen zu entsprechen.

Dr. OEFTERING, Ministerialdirektor im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Bei dem Antrag, den der Herr Berichterstatter Ihnen eben zur Annahme empfohlen hat, handelt es sich im Kern der Dinge um folgendes. Nach der bisherigen Rechtslage auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes sollen gewisse Mehrleistungen, die auf Grund des vorangegangenen Landesrechtes den Versorgungsberechtigten zu gewähren waren, die aber nach dem Bundesversorgungsgesetz in Wegfall kommen, den Versorgungsberechtigten noch für eine gewisse Zeit übergangsweise zugestanden werden, wobei die Aufteilung dieses Mehraufwandes nach der bisherigen Regelung so erfolgte, daß der Bund praktisch die entstehenden Mehrleistungen bis zum 1. Januar 1951 und die Länder für die folgenden drei Monate tragen sollten. Der neue Antrag geht nun dahin, daß der Bund diese auf dem ehemaligen Landesrecht beruhenden Mehrleistungen an die Versorgungsberechtigten um ein ganzes halbes Jahr länger, d. h. bis zum 1. Juli 1951, tragen soll. In Ziffern ausgedrückt bedeutet das eine Mehrbelastung des Bundes gegenüber der bisherigen Regelung von etwa 30 Millionen DM.

Die Gründe, die bisher dafür geltend gemacht wurden, sind, wenn ich recht sehe, folgende: man sei bei der bisherigen Gesetzgebung davon ausgegangen, daß das Bundesversorgungsgesetz rechtzeitig verkündet werde und daß es innerhalb von sechs Monaten praktisch vollzogen sei; die Mehrleistungen, die für diese sechs Monate zu tragen seien, sollten zwischen dem Bund und den Ländern halbiert werden; der Bund solle drei Monate und die Länder sollten ebenfalls drei Monate diese Mehrleistungen zu tragen haben; in Wirklichkeit aber sei diese Vorstellung nicht realisiert worden; denn das Bundesversorgungsgesetz sei so spät verkündet worden, daß praktisch die drei Monate, während deren der Bund das Risiko und die Mehrleistungen zu tragen gehabt habe, eigentlich schon beim Inkrafttreten des Gesetzes verfließen gewesen seien; umgekehrt würden nunmehr die Länder sozusagen voll mit den Mehrleistungen einseitig belastet. Ich glaube nicht, daß diese Gründe, wenn man sie mit der Geschichte der Gesetzgebung vergleicht, sich voll als stichhaltig erweisen. Den Protokollen über die Beratung des Bundesversorgungsgesetzes in seiner vorliegenden Fassung, also mit dem jetzigen § 86, glaube ich entnehmen zu können, daß sowohl der zuständige Ausschuß des

Bundesrates, nämlich der Finanzausschuß, als auch das Plenum selbst sich bei der Annahme des Versorgungsgesetzes in seiner jetzigen Fassung durchaus der Tatsache bewußt waren, daß mit einer längeren Verzögerung der Verkündung zu rechnen sei, und zwar schon deshalb, weil damals — woran ich erinnern darf — die Deckung für das Bundesversorgungsgesetz eine sehr große Rolle spielte, infolgedessen der Fragenkreis des Art. 113 GG angesprochen war und man unweigerlich mit einer Verzögerung der Verkündung des Gesetzes rechnen mußte. Trotzdem hat damals der Bundesrat in Kenntnis dieses Faktums der Fassung des Gesetzes, wie sie gegenwärtig besteht, zugestimmt.

Darüber hinaus bitte ich noch auf etwas anderes hinweisen zu dürfen. Wir haben bei den Verhandlungen mit den Ländern und im Bundesrat über die Höhe des Bundesanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer im Rechnungsjahr 1951/52 in den zahlenmäßigen Unterlagen die Mehrbelastung von 30 Millionen ausdrücklich als eine Länderlast einkalkuliert. Die 30 Millionen spielten also mit eine entscheidende Rolle bei der damaligen Ermittlung des Anteilsatzes an der Einkommen- und Körperschaftsteuer zugunsten des Bundes. Die Verhandlungen haben damit geschlossen, daß der Bund anstelle der ursprünglich von ihm erbetenen 31,3 % nur den bekannten Anteil von 27 % erhalten hat. Im Ergebnis kann man also davon ausgehen, daß die 30 Millionen, die als Länderbelastung den Planungen zugrunde gelegt worden waren, voll durch das endgültige Anteilgesetz berücksichtigt worden sind. Auch aus diesem Grunde und im Hinblick auf die Gesetzgebungsgeschichte bitte ich namens der Bundesregierung, den Antrag des Landes Niedersachsen, wie er von dem Herrn Berichterstatter vorgetragen worden ist, abzulehnen. (D)

Dr. NOWACK (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Herren! Ich begrüße es, daß der Herr Vertreter des Bundesfinanzministeriums eben zu der Sache Stellung genommen hat. Seine Ausführungen haben aber, glaube ich, kaum jemand im Hause überzeugen können. Er selbst ist sich offensichtlich über die Schwierigkeit seiner Position in dieser Frage klar gewesen, als er davon sprach, daß die Gründe, die von unserer Seite aus angeführt worden sind, von ihm nicht voll als stichhaltig angesehen werden könnten. Er hat damit dokumentiert, daß er doch in einem gewissen Umfang unsere Argumentation als richtig anerkennen müsse. Wenn er nun dargelegt hat, bei der Annahme des Gesetzes durch den Bundesrat sei die Verzögerung der Inkraftsetzung mit einkalkuliert worden, so ist das doch wohl eine etwas merkwürdige und eine durch nichts bewiesene Unterstellung. Gegenüber der Behauptung, die als Länderlast vorgesehenen 30 Millionen DM seien bei der Behandlung des Anteils des Bundes an der Einkommen- und Körperschaftsteuer im vergangenen Jahr einkalkuliert worden, dürfen wir den Herrn Vertreter des Bundesfinanzministeriums vielleicht doch darauf hinweisen, daß die 27 % letzten Endes dem Herrn Bundesfinanzminister mehr eingebracht haben, als er sich ursprünglich bei den 31,3 % errechnet hatte. Soviel zu der Argumentation des Herrn Vertreters des Bundesfinanzministeriums!

Wir schlagen Ihnen auf BR-Drucks. Nr. 374/3/52 vor, den seinerzeit vom Lande Baden-Württemberg gestellten Antrag wieder aufzugreifen. Der Inhalt

(A) unseres Antrages deckt sich mit dem seinerzeitigen **Antrag des Landes Baden-Württemberg**. Wie von Baden-Württemberg zur Begründung seines Antrags bereits früher vorgetragen worden ist, wird die vom Lande Niedersachsen vorgeschlagene **Ergänzung des § 86 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes** nicht dem Grundsatz gerecht, den der Gesetzgeber bei der Schaffung des § 86 Abs. 1 BVG verfolgte und der dahin ging, die anfallenden Mehrbeträge je hälftig auf Bund und Länder umzulegen. Der Gesetzgeber ging nämlich von der Annahme aus, daß die **Umanerkennungsarbeiten** mit dem Inkrafttreten des Bundesversorgungsgesetzes beginnen und in spätestens sechs Monaten abgeschlossen sein würden. Tatsächlich sind aber diese Arbeiten, und zwar ohne schuldhaftes Verzögerung der Länder, zum Teil heute noch nicht beendet, weil sie einen außergewöhnlichen Umfang haben. Als gerechte Lösung erscheint hiernach die Regelung, die eine **Verteilung der seit dem 1. Oktober 1950 bis zur Durchführung der Umanerkennung im Einzelfall nach § 86 Abs. 1 BVG anfallenden Mehrbeträge hälftig auf Bund und Länder** vorsieht. Wir bitten Sie, unserem Antrage zuzustimmen.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Die Stellungnahme zu dem vorliegenden Änderungsgeszentwurf ist für Bayern insofern von besonderer Bedeutung, als durch die Bestimmung des derzeit geltenden **§ 86 Abs. 1** die Länder mit vielen Flüchtlingen und Kriegsversehrten, namentlich also **Bayern, Schleswig-Holstein und Niedersachsen**, besonders betroffen werden. Die Bestimmung des § 86 Abs. 1 hat für Bayern eine Mehrbelastung von rund 11 Millionen DM bedeutet. Es ist durchaus verständlich, wenn Niedersachsen nunmehr abweichend von dem noch viel weitergehenden Antrag des Landes Baden-Württemberg einen Vorschlag macht, der den Bund mit rund 30 Millionen belastet. Die Ausführungen des Herrn Ministerialdirektors Dr. Oeftering gipfeln nun darin, § 86 habe den Sinn, daß die Länder bis nach Ablauf von sechs Monaten die Mehrkosten zu tragen hätten. Mein Herr Vorredner hat bereits darauf hingewiesen, daß diese Anschauung bei der Beratung des Gesetzes nicht maßgebend gewesen ist. Man hat vielmehr angenommen, der in **§ 86 vorgesehene Zeitraum** würde ausreichen, um die Hauptfälle der Umrechnung durchzuführen. Tatsächlich hat es aber viel länger gedauert. Dies ist in erster Linie darauf zurückzuführen, daß die **Durchführungsbestimmungen zum Bundesversorgungsgesetz** mit sehr großer Verspätung ergangen sind. In Bayern konnte die Umanerkennung praktisch erst nach dem 1. April 1951 anlaufen, weil der Erlaß der Durchführungsbestimmungen sich so lange hinauszögerte. In Bayern ist die Aktion im Hinblick auf die große Zahl der in Betracht kommenden Personen immer noch nicht abgeschlossen, obwohl die **Umanerkennung** mit großem Nachdruck betrieben wurde. Sie wird günstigstenfalls bis zum 1. April 1953 beendet werden können. Infolgedessen wirkt sich diese Bestimmung als eine große Härte für diejenigen Länder aus, in denen die Umanerkennungsfälle besonders zahlreich sind. Es entspricht nur der Billigkeit, wenigstens dem **niedersächsischen Antrage** zuzustimmen, nach dem vom Bund eine Last von 30 Millionen DM übernommen werden soll.

Nun führte Herr Ministerialdirektor Dr. Oeftering aus, daß diese 30 Millionen DM auf den Bund

kontiert worden seien, als der Bund 40 % Bundesanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer verlangt habe, daß aber infolge der Bewilligung von nur 37 % diese Kontierung auf den Bund wieder wegfallen müsse. Ich möchte in diesem Zusammenhang nur folgendes erwähnen. Der Bund hat — und das haben die Länder auch bei der Vorlage der Entwürfe für den Nachtragshaushalt beanstandet — in einer Reihe von Punkten große Beträge aufgezählt, um zu den 40 % zu kommen, obwohl man sich darüber klar war, daß diese Zahlenangaben ganz erhebliche **Reserven zugunsten des Bundes** enthielten. Ich will nicht polemisch werden und nicht daran erinnern, daß man damals auch die **Kosten für die Verdoppelung des Bundesgrenzschutzes** abgesetzt hat, weil die Länder sich nicht mit 40 % einverstanden erklärten. Trotzdem lese und erfahre ich, daß man, obwohl nun die 37 % festgesetzt worden sind, die Kosten für die Verdoppelung des Bundesgrenzschutzes in Höhe von rund 100 Millionen aufbringen will. Man hat also offenbar noch stille Reserven gesammelt. Gerade in dem vorliegenden Fall, bei dem die Länder so stark durch den § 86 betroffen werden, wäre es wirklich angezeigt, daß der Herr Bundesfinanzminister die stillen Reserven wenigstens zum Teil — in Höhe eines Betrages von 30 Millionen DM — auflöst. Er wird immer noch weitere stille Reserven in diesen 37 % besitzen.

Dr. OEFTERING, Ministerialdirektor im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte Herrn Staatssekretär Dr. Ringelmann nur auf ein offensichtliches Mißverständnis hinweisen, das ihm in bezug auf meine Ausführungen unterlaufen ist. Er sprach von dem **Anteilgesetz** für das Rechnungsjahr 1952/53, in dem der Bundesanteil auf 37 % anstelle der ursprünglich beantragten 40 % festgesetzt worden ist. Ich habe darauf hingewiesen, daß sich die Verhandlungen unter dem vorangegangenen Inanspruchnahmengesetz abgespielt haben, bei dem der Antrag des Bundes auf 31,3 % ging und der zugestandene Prozentsatz sich auf 27 % belief. Hier liegt ein Mißverständnis des Herrn Staatssekretärs Ringelmann vor. Aus diesem Mißverständnis erklärt sich m. E. auch, daß er die Frage der **Finanzierung der zweiten Welle des Bundesgrenzschutzes** in die Diskussion einbezogen hat, wobei er unterstellt, daß eine entsprechende Haushaltssumme im Bundesfinanzministerium offenbar aus stillen Reserven in der Zwischenzeit gebildet worden sei. Ich kann dazu nur erklären: das Bundesfinanzministerium verfügt derzeit über keinen Haushaltsansatz für eine zweite Welle des Bundesgrenzschutzes.

Präsident Dr. MAIER: Wir kommen zur **Abstimmung**. Die Anträge, über die abzustimmen ist, sind niedergelegt in den BR-Drucks. Nrn. 374/2/52 und 374/3/52. Ich würde, da der Antrag des Landes Rheinland-Pfalz auf BR-Drucks. Nr. 374/3/52 wohl der weitergehende ist, vorschlagen, daß wir den Antrag des Landes Niedersachsen auf BR-Drucks. Nr. 374/2/52 mit dem Antrage des Landes Rheinland-Pfalz auf Änderung des letzten Satzes des § 1 verbinden und in dieser Form über den so erweiterten Antrag abstimmen. Findet dieses Verfahren Zustimmung?

(Dr. Spiecker: Ich bitte um Einzelabstimmung! — Kopf: Zuerst kommt der Antrag des Landes Rheinland-Pfalz!)

(A) Man kann doch nicht über den Antrag des Landes Rheinland-Pfalz, der ja nur den letzten Satz des § 1 in dem Antrage des Landes Niedersachsen betrifft, abstimmen lassen. Wenn dieser Antrag angenommen würde, stünde ja gar nicht fest, welchen Inhalt § 1 haben soll. Ich würde es deshalb doch für richtig halten, zunächst über den § 1, wie er in der BR-Drucks. Nr. 374/2/52 beantragt ist, mit der Änderung des letzten Satzes abzustimmen, wie sie von Rheinland-Pfalz auf BR-Drucks. Nr. 374/3/52 vorgeschlagen worden ist.

(Kopf: So habe ich das auch gemeint!)

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz): Wenn Niedersachsen sich mit diesem Modus der Abstimmung einverstanden erklärt, dann ist das nach meiner Meinung die beste Form der Abstimmung. Das wäre nur eine Modifikation des ursprünglichen Antrages des Landes Niedersachsen.

Dr. DANCKWERTS (Niedersachsen): Es liegen zwei Anträge vor, ein Antrag des Landes Rheinland-Pfalz, der sich darstellt als ein modifizierter Antrag Niedersachsens und weitergeht als der Antrag Niedersachsens, außerdem der nicht modifizierte Antrag Niedersachsens. Meines Erachtens sollte in dieser Reihenfolge abgestimmt werden. Wenn der Antrag des Landes Rheinland-Pfalz abgelehnt wird, müßte über den nichtmodifizierten Antrag des Landes Niedersachsen abgestimmt werden.

Präsident **Dr. MAIER**: Wir stimmen also jetzt ab über den Antrag des Landes Niedersachsen auf BR-Drucks. Nr. 374/2/52, modifiziert durch den Antrag des Landes Rheinland-Pfalz. Wer dem durch den Antrag Rheinland-Pfalz modifizierten Antrag Niedersachsens zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Damit ist § 1 in dieser Form angenommen.

Nun bitte ich diejenigen, die den § 2 in der Fassung des Antrages des Landes Niedersachsen auf BR-Drucks. Nr. 374/2/52 annehmen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Angenommen!

Danach hat der Bundesrat beschlossen, den soeben angenommenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges vom 20. Dezember 1950 gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen und die Bundesregierung zu bitten, die Vorlage gemäß Art. 76 Abs. 3 GG dem Deutschen Bundestag zuzuleiten.

BRAUER (Hamburg): Ich möchte gern im Protokoll festgehalten haben, daß Hamburg sich bei diesen Abstimmungen der Stimme enthalten hat. Meine Landesregierung hat so beschlossen in Verfolg der bekannten Stützungs politik für den Herrn Bundesfinanzminister.

(Heiterkeit.)

Präsident **Dr. MAIER**: Wir kommen nunmehr zu Punkt 12 der Tagesordnung:

Entwurf einer Vierten Verwaltungsanordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Finanzverwaltung (4. DAFVG) (BR-Drucks. Nr. 407/52).

Dr. RINGELMANN (Bayern), Berichterstatter (C)
Herr Präsident! Meine Herren! Es liegt Ihnen der Entwurf einer Vierten Verwaltungsanordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Finanzverwaltung vor. Dieser Entwurf entspricht den Beratungen des Bundesfinanzministeriums mit den Ländervertretern. Er befaßt sich mit der **Geschäftsordnung der Finanzverwaltung**, soweit sie die Oberfinanzdirektionen betrifft. Der Entwurf, der sich als Vierte Verwaltungsanordnung darbietet, müßte als **Dritte Verwaltungsanordnung** bezeichnet werden, weil bisher nur eine Erste und eine Zweite Verwaltungsanordnung ergangen sind. Es empfiehlt sich nicht, auf die sachlichen Bestimmungen des Entwurfs näher einzugehen, nachdem der Antrag gestellt worden ist, den Entwurf dem Wiederaufbauausschuß zur Beratung zu überweisen, weil auch Zuständigkeiten in baulicher Hinsicht in dem Verordnungsentwurf enthalten sind. Ich schließe mich dem Antrag auf **Überweisung an den Wiederaufbauausschuß** an und bitte, in diesem Sinne zu beschließen.

Präsident **Dr. MAIER**: Gegen den Vorschlag erhebt sich kein Widerspruch. Ich stelle fest, daß gemäß dem Antrage des Herrn Berichterstatters beschlossen ist.

Punkt 13 ist abgesetzt. Wir gehen über zu Punkt 14 der Tagesordnung:

Entwurf einer Ersten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (1. LeistungsDV-LA) (BR-Drucks. Nr. 426/52).

Dr. RINGELMANN (Bayern), Berichterstatter: (D)
Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf einer Ersten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz auf BR-Drucks. 426/52 bezweckt die **Überleitung der Vorschriften über die Unterhaltshilfe nach dem Soforthilfegesetz in die Vorschriften über die Kriegsschadenrente nach dem Lastenausgleichsgesetz** sowie die **Überleitung von Vorschriften des Soforthilfegesetzes über Organisation und Verfahren in die entsprechenden Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes**. Eine Unterbrechung von Leistungen soll in jedem Fall vermieden werden. Der Erlaß weiterer Überleitungsvorschriften auf Grund des § 357 des Lastenausgleichsgesetzes, insbesondere hinsichtlich der Überleitung der weiteren materiellen Hilfen nach dem Soforthilfegesetz und über den Zeitpunkt, bis zu dem der Präsident des Bundesausgleichsamts andere Soforthilfeleistungen als Unterhaltshilfe weitergewähren kann, bleibt vorbehalten.

Der **Finanzausschuß** empfiehlt Ihnen lediglich die Einfügung einer **Berlin-Klausel**, damit bei Wohnsitzwechsel bisher Soforthilfeberechtigter Personen aus dem Bundesgebiet nach Berlin dort die Unterhaltshilfe weiter gewährt werden kann. Im übrigen beantragt der Finanzausschuß ebenso wie der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Hingegen hat der Ausschuß für Flüchtlingsfragen darüber hinaus die Zustimmung mit der Maßgabe empfohlen, daß die weiteren Änderungen vorgenommen werden, die Sie in BR-Drucks. Nr. 426/1/52 unter II Ziff. 1 bis 5 verzeichnet finden. Ich darf zu diesen Vorschlägen des Ausschusses für Flüchtlingsfragen folgendes bemerken. Was den

(A) unter Ziff. 1 auf BR-Drucks. Nr. 426/1/52 angeführten Antrag betrifft, so kann es wohl dahingestellt bleiben, ob ein Bedürfnis für den vom Ausschuss für Flüchtlingsfragen vorgeschlagenen **Abs. 2 des § 1** besteht, da die Behandlung der unter der Geltungsdauer des Soforthilfegesetzes gestellten Anträge, die am 1. September 1952, also an dem Tag des Inkrafttretens des Lastenausgleichsgesetzes, noch nicht rechtskräftig entschieden sind, nach Maßgabe der Bestimmungen des Soforthilfegesetzes und des Soforthilfeanpassungsgesetzes wohl selbstverständlich ist und durch eine einfache Verwaltungsanordnung sichergestellt werden kann.

Die unter Ziff. 2 vom Flüchtlingsausschuß beantragte Neufassung des **§ 2 Abs. 1** sieht erstens in Satz 1 an Stelle einer Kannbestimmung eine **Mußbestimmung** vor. Zweitens soll die Entscheidung bei einer negativen Beurteilung des Falles nicht dem Leiter des Ausgleichsamtes überlassen bleiben, sondern dem **Ausgleichsausschuß** übertragen werden. Drittens ist über die bisherige Bestimmung hinaus vorgesehen, daß zur Überbrückung des Zeitraums zwischen Einstellung der Unterhaltshilfe nach dem Soforthilfegesetz und der Neubewilligung nach dem Lastenausgleichsgesetz die **Neubewilligung mit rückwirkender Kraft** auf den Zeitpunkt der Einstellung ausgesprochen werden soll. Gegen diese Fassungen bestehen gewisse Bedenken, auf die ich dann anschließend zu sprechen kommen werde.

Endlich sieht der Antrag des Flüchtlingsausschusses unter Ziff. 5 vor, daß in **§ 5 Abs. 2** hinter der Jahreszahl „1955“ anzufügen sei: „es sei denn, daß die zuständigen Wahlkörperschaften gemäß **Abs. 1 Satz 2** eine Neuwahl vornehmen“. Bei diesem **§ 5 Abs. 2** — und zwar auch in der Fassung

(B) der Regierungsvorlage — erhebt sich nun die Frage nach der **Vereinbarkeit mit der Bestimmung des § 309 Abs. 4** des Lastenausgleichsgesetzes, die nur eine zweijährige **Amts-dauer der Beisitzer** vorsieht, während der Verordnungsentwurf die **Amts-dauer** der bereits vor Verkündung der Verordnung gewählten Beisitzer bis zum 31. März 1955 verlängern will. Der Antrag des Flüchtlingsausschusses unter Ziff. 5 sieht eine **Ausnahme** hiervon für den Fall vor, daß die zuständigen Wahlkörperschaften nach Maßgabe des **§ 5 Abs. 1 Satz 2** bereits eine Neuwahl vorgenommen haben. Die Frage der Zulässigkeit einer anordnungsmäßigen Bestimmung, die eine Überschreitung der gesetzlich bestimmten Amtszeit gestatten würde, kann wohl nicht bejaht werden. Es läge also nahe, den **§ 5 Abs. 2** des Entwurfs zu streichen.

Soviel als Berichterstatter zu den Anträgen des Finanzausschusses und des Flüchtlingsausschusses! Nun hat im Hinblick auf die von mir bereits dargelegten Bedenken **Bayern** einen Antrag gestellt, den Sie auf BR-Drucks. Nr. 426/3/52 vorfinden. Unter **Ziff. 1** dieses Antrages heißt es:

Die Anfügung eines **Abs. 2** in **§ 1** erscheint entbehrlich, weil die darin enthaltenen Bestimmungen im Verwaltungsweg getroffen werden können.

Damit würde die **Ziff. 1** der Anträge des Flüchtlingsausschusses auf BR-Drucks. Nr. 426/1/52 gegenstandslos.

Ziff. 2 des Antrages Bayerns besagt:

An Stelle des Vorschlages des Ausschusses für Flüchtlingsfragen wird beantragt:

a) es bei **§ 2 Abs. 1** des Regierungsentwurfs (C) zu belassen und diesem **Abs. 1** folgenden Satz anzufügen:

Kann dem Antrag nicht oder nicht in vollem Umfang entsprochen werden, so hat der Leiter des Ausgleichsamtes vor seiner Entscheidung den **Ausgleichsausschuß** zu hören.

Das würde bedeuten, daß die Regierungsvorlage in **§ 2 Abs. 1** aufrechterhalten wird, daß nicht eine **Mußbestimmung**, wie sie der Flüchtlingsausschuß vorgeschlagen hat, geschaffen wird, sondern daß es bei der **Kannbestimmung** der Regierungsvorlage bleibt. Ferner würde es auch dabei bleiben, daß der **Leiter des Ausgleichsamtes** die vorläufigen Zahlungen anweist. Den Grundsätzen des Lastenausgleichsgesetzes würde es widersprechen, wenn hier eine Beschlußfassung des **Ausgleichsausschusses** vorgesehen würde. Aber es soll doch den Wünschen des Flüchtlingsausschusses insofern Rechnung getragen werden, als hinzugefügt wird, daß, wenn dem Antrag nicht oder nicht in vollem Umfang entsprochen werden kann, der **Leiter des Ausgleichsamtes** vor seiner Entscheidung den **Ausgleichsausschuß** zu hören hat. Das entspricht der auch für sonstige Fälle vorgesehenen Regelung im Lastenausgleichsgesetz.

Nun habe ich vorhin schon erklärt, daß es nicht richtig sei, dem **§ 1** einen **Abs. 2** in der vom Flüchtlingsausschuß vorgeschlagenen Fassung anzufügen. Es wäre aber notwendig, dem Grundgedanken, der in **Ziff. 2** der Anträge des Flüchtlingsausschusses zum Ausdruck kommt, insofern Rechnung zu tragen, als man ein Vakuum vermeiden sollte. In der Begründung des Antrages des Flüchtlingsausschusses auf BR-Drucks. Nr. 426/1/52, II **Ziff. 2** wird unter Nr. 2 folgendes ausgeführt: (D)

Die Unterhaltshilfe eines Rentenempfängers, dessen Invalidenrente am 1. September 1952 von 50 auf 70 DM erhöht wurde, müßte zum 30. September 1952 eingestellt werden. Neubewilligung wäre, wenn Neuanträge im November gestellt werden können, erst zum 1. Dezember 1952 möglich. Damit entstünde ein Vakuum von zwei Monaten. Es dürfte sich in diesen Fällen empfehlen, die Neubewilligung rückwirkend auszusprechen.

Dieser Vorschlag, die **Neubewilligung rückwirkend** auszusprechen, der im Schlußsatz des vom Flüchtlingsausschuß beantragten **§ 2 Abs. 1** enthalten ist, würde sich mit dem Gesetz nicht völlig decken. Infolgedessen wird von Bayern auf BR-Drucks. Nr. 426/3/52 unter **Ziff. 2** Buchst. b beantragt, dem **§ 1** des Regierungsentwurfs einen **Abs. 2** anzufügen, nach dem von einer Einstellung oder Herabsetzung von Zahlungen nach dem Soforthilfegesetz gemäß **§ 1 Abs. 1 Satz 1** abzusehen ist, wenn eine Einstellung oder Herabsetzung der Zahlungen nach den Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes nicht begründet wäre. Es sollen also unnötige Verwaltungsarbeit und ein Vakuum durch diese Bestimmung verhindert werden kann. **§ 1** würde dann aus zwei Absätzen bestehen, wobei der bestehende als **Abs. 1** verbliebe. In **§ 1** des Entwurfs heißt es:

Die nach den §§ 35, 36 des Soforthilfegesetzes bewilligte Unterhaltungshilfe einschließlich der Teuerungszuschläge nach dem Soforthilfeanpassungsgesetz vom 4. Dezember 1951 wird, soweit sich nicht aus den Vorschriften des So-

- (A) forthilfegesetzes eine Einstellung oder Herabsetzung von Zahlungen zu einem früheren Zeitpunkt ergibt, bis zum 31. März 1953 weitergewährt.

Unser Gedanke ist nun der, daß nicht eingestellt oder herabgesetzt werden soll, wenn eine Einstellung oder Herabsetzung der Zahlungen nach den Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes nicht begründet wäre. Auf diese Weise wird das vom Flüchtlingsausschuß befürchtete Vakuum vermieden.

Ich darf weiter bemerken, daß die Anträge des Flüchtlingsausschusses unter Ziff. 3 und 4 der BR-Drucks. Nr. 426/1/52 gegenstandslos werden, wenn der von mir soeben erläuterte Änderungsvorschlag angenommen wird.

Nun kommt noch die Bestimmung bezüglich der **Amtsauer der Beisitzer**. Die verfassungsrechtlichen Bedenken habe ich schon dargelegt. Der bayerische Antrag geht dahin, den § 5 Abs. 2 des Regierungsentwurfs im Hinblick auf die unabdingbare Bestimmung des § 309 Abs. 4 des Lastenausgleichsgesetzes, die ja eine Amtszeit von zwei Jahren, die nicht überschritten werden darf, vorsieht, zu streichen. Damit würde sich der Antrag des Flüchtlingsausschusses unter Ziff. 5 der BR-Drucks. Nr. 426/1/52 erledigen. Ich gebe zu, daß mit der Streichung die praktische Erwägung, die dem § 5 Abs. 2 der Regierungsvorlage und der Ziff. 5 der Anträge des Flüchtlingsausschusses zugrunde liegt, momentan außer Kurs gesetzt würde. Denn es heißt in § 5 Abs. 2 des Regierungsentwurfs:

Sind bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung Neuwahlen von Beisitzern der Ausgleichsausschüsse nach § 309 Abs. 4 des Lastenausgleichsgesetzes bereits erfolgt, verlängert sich die Amtszeit der neugewählten Beisitzer, vorbehaltlich des Abs. 1 Satz 2, bis zum 31. März 1955.

- (B)

Eine solche **Verlängerung über zwei Jahre** hinaus bedarf eines Gesetzes, und es besteht gar kein Hindernis für die Bundesregierung, wenn der Zeitpunkt der Verlängerung in Frage steht, um zu einheitlichen Amtszeiten zu kommen, einen kurzen Gesetzentwurf vorzulegen, in dem die Bestimmung, die die Verordnung in § 5 Abs. 2 vorsieht, in Gesetzesform gebracht wird. Anderenfalls besteht die Gefahr, daß die Amtshandlungen von Beisitzern, die über zwei Jahre im Amt sind, mit der Behauptung angefochten werden können, das Mandat dieser Beisitzer sei erloschen, und deshalb seien wirksame Beschlüsse nicht zustande gekommen.

Zum Schluß noch die **Berlin-Klausel**, die in dem Antrag des Finanzausschusses unter II Ziff. 6 der BR-Drucks. Nr. 426/1/52 enthalten ist. Diese Berlin-Klausel würde aber nach dem bayerischen Antrag nicht als § 8 erscheinen, sondern wäre als § 7 mit der Überschrift „Anwendung in Berlin“ aufzunehmen. Der bisherige § 7 würde dann § 8 werden.

Durch den Antrag, den Bayern auf BR-Drucks. Nr. 426/3/52 vorgelegt hat, werden m. E. die Wünsche des Ausschusses für Flüchtlingsfragen erfüllt. Auf der anderen Seite glaube ich, daß auch das Bundesfinanzministerium keine Einwendungen gegen diese Regelung erheben wird. Ich bitte deshalb, dem Antrage Bayerns zu entsprechen und im übrigen der Verordnung zuzustimmen.

Präsident Dr. MAIER: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen

zur **Abstimmung**. Es liegt neu vor die BR-Drucks. C) Nr. 426/3/52 mit dem Antrag des Landes Bayern, dem Entwurf der Verordnung mit den auf BR-Drucks. Nr. 426/3/52 vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen. Ich nehme an, daß ich, nachdem eine weitgehende Einigung erzielt worden ist, über diese Änderungsanträge en bloc abstimmen lassen kann. — Gegen dieses Verfahren erheben sich keine Einwendungen. Ich bitte also die Herren, die den **Anträgen auf BR-Drucks. Nr. 426/3/52** mit der Maßgabe zustimmen wollen, daß als § 7 eine Berlin-Klausel mit der Überschrift „Anwendung in Berlin“ eingefügt wird, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Die Anträge sind **angenommen**. Damit ist der Antrag des Landes Niedersachsen auf BR-Drucks. Nr. 426/2/52 erledigt.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der **Ersten Verordnung über Ausgleichleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (I. LeistungsDV-LA)** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die soeben angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden.

Es folgt Punkt 15 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes zur Erleichterung der Annahme an Kindes Statt vom 8. August 1950 (BR-Drucks. Nr. 427/52).

RENNER (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Nach § 1741 BGB kann jemand einen anderen als Kindes Statt nur annehmen, wenn er keine ehelichen Abkömmlinge hat. Infolge der Verhältnisse, wie sie der Krieg und die Nachkriegszeit mit sich brachten, hat sich die Notwendigkeit ergeben, diese Bestimmung zu ändern. Der § 8 des Gesetzes, durch den diese Änderung vorgenommen worden ist, wurde aber bis zum Ende des Jahres 1952 befristet. Die Verhältnisse sind heute noch so, daß eine Verlängerung dieser Bestimmung notwendig ist. Im Entwurf wird vorgeschlagen, daß das Gesetz weiterhin bis zum 31. Dezember 1955 in Kraft bleiben soll. Der Rechtsausschuß bittet, **gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben mit der Maßgabe, daß als § 2 die Berlin-Klausel gemäß dem Vorschlag auf BR-Drucks. Nr. 471/1/52 eingefügt wird. Der bisherige § 2 wird dadurch § 3.**

Präsident Dr. MAIER: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich stelle fest, daß gemäß dem Antrage des Herrn Berichterstatters beschlossen ist.

Ich rufe auf Punkt 16 der Tagesordnung:

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. V Nr. 19/52).

RENNER (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Es handelt sich um vier Fälle. Ich brauche sie wohl nicht einzeln aufzuführen. Der Rechtsausschuß schlägt dem Bundesrat vor, in allen diesen Fällen **von einer Stellungnahme abzusehen**. Nur zwei Bemerkungen! Bei dem Verfahren, daß unter Buchst. a der BR-Drucks. V Nr. 19/52 aufgeführt ist, hat der Rechtsausschuß empfohlen, von einer Äußerung abzusehen, da im vorliegenden konkreten Fall keine Umstände ersichtlich sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen. Bei

(A) dem Verfahren unter **Buchst. b** empfiehlt der Rechtsausschuß dem Bundesrat, **von einer Äußerung darüber, ob das Bundesverfassungsgericht zuständig ist, ebenso abzusehen, wie von einer Stellungnahme zur Sache.**

Präsident **Dr. MAIER**: Ich stelle fest, daß gemäß dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters beschlossen ist, in allen in der BR-Drucks. V Nr. 19/52 bezeichneten Fällen von einer Äußerung abzu-
sehen.

Wir kommen nunmehr zu Punkt 17 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung zur Überführung weiterer Einrichtungen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (BR-Drucks. Nr. 338/52).

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hat den vorliegenden Entwurf einer Verordnung zur Überführung weiterer Einrichtungen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes in seiner 92. Sitzung am 26. September 1952 wegen eines Antrages des Landes Rheinland-Pfalz, auch das **Forschungsinstitut für Rebenzüchtung Geilweilerhof** in die Verwaltung des Bundes überzuführen, zur nochmaligen Beratung an den Ausschuß für innere Angelegenheiten und den Rechtsausschuß zurückverwiesen. Das Land Rheinland-Pfalz hat

in der Zwischenzeit seinen Antrag zurückgezogen. (C) Der Ausschuß für innere Angelegenheiten bittet daher im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß und dem Agrarausschuß, nunmehr dem Entwurf gemäß Art. 130 GG zuzustimmen.

Ich darf, Herr Präsident, anschließend eine kurze Erklärung für das Land Rheinland-Pfalz hierzu abgeben. Das Land Rheinland-Pfalz hat seinen Antrag deswegen zurückgezogen, weil inzwischen das Bundesernährungsministerium die feste Zusage gegeben hat, daß es den Etat des Forschungsinstitutes für Rebenzüchtung Geilweilerhof in den Gesamtetat des Ministeriums für das Jahr 1953 einbeziehen wird.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Bayern enthält sich in dieser Angelegenheit der Stimme.

Präsident **Dr. MAIER**: Das Wort wird nicht weiter gewünscht. Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen hat, dem Entwurf einer Verordnung zur Überführung weiterer Einrichtungen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes gemäß Art. 130 GG zuzustimmen.**

Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Die nächste Sitzung des Bundesrates findet am Freitag, dem 21. November, vormittags 10 Uhr, statt.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 11.45 Uhr.)

(B)

(D)